

Geschäftliche Sitzung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Eclogae Geologicae Helvetiae**

Band (Jahr): **40 (1947)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Prof. Dr. G. H. R. VON KÖNIGSWALD (Utrecht), Dr. B. F. ELLIS (New York), Dr. O. HAAS (New York), E. FRITZ (Basel), Dr. E. GASCHE (Basel), Dr. O. GUTZWILLER (Bremgarten), F. WOLTERS DORF (Basel), Prof. Dr. M. AVNIMELECH (Jerusalem), J. MAYER-GRÄTER (Glattbrugg), Prof. Dr. W. LA BAUME (Schleswig), Dr. E. DOTRENS (Genève), Prof. Dr. J. CADISCH (Bern), E. JAGHER (Basel) und als unpersönliches Mitglied, Service géologique de Pologne.

Der Präsident: E. KUHN (Zürich).

B. Geschäftliche Sitzung.

Nach Begrüssung der Mitglieder und Gäste verliest der Präsident den Bericht des Vorstandes über das Jahr 1946/47. Im Anschluss an die unerfreuliche Angelegenheit „Bundessubvention“, beschliesst die Versammlung, eine Protestresolution an den Zentralvorstand der SNG. zu richten und für das Jahr 1948 eine Subvention von Fr. 2000.— zu verlangen.

Anschliessend referiert der Kassier über die Jahresrechnung 1946. Diese schliesst bei Fr. 13462.81 Einnahmen und Fr. 6779.83 Ausgaben mit einem Aktivsaldo von Fr. 6682.98 ab. In diesem Saldo sind inbegriffen Fr. 3585.— mit Zweckbestimmungen (Legate und vorausbezahlte Beiträge). Diese sollen in Zukunft in einer besonderen Vermögensrechnung ausgewiesen und von der Betriebsrechnung getrennt gehalten werden. Mit dem verbleibenden Rest muss der Jahresbericht 1946 (Kosten ca. Fr. 4000.—) bezahlt werden. Die Autoren werden daher wiederum einen grossen finanziellen Beitrag zu leisten haben.

Die Herren Drs. R. BAY und A. WERENFELS haben die Rechnung geprüft und richtig befunden. Auf ihren Antrag wird dem Kassier von der Versammlung Decharge erteilt.

Als Rechnungsrevisoren für das Jahr 1947 werden die beiden bisherigen Mandatinhaber bestätigt.

Auf Antrag des Vorstandes werden die §§ 4, 18 und 19 der Statuten der SPG. wie folgt abgeändert:

§ 4.

Bedingungen der Mitgliedschaft sind:
Anmeldung beim Präsidenten, direkt oder durch Vermittlung eines Mitgliedes der Gesellschaft;

Zustimmung zu diesen Statuten;

Entrichtung eines Jahresbeitrages oder desjenigen für die Mitgliedschaft auf Lebenszeit.

Die Gesellschaft nimmt auch unpersönliche Mitglieder auf, denen indessen kein Stimmrecht zusteht.

§ 18.

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus den Jahresbeiträgen, den Zahlungen der Mitglieder auf Lebenszeit, Subventionen, Geschenken und Legaten,

§ 4.

Pour être admis dans la société, il faut en adresser la demande au président soit directement, soit par l'intermédiaire d'un membre de la société,

accepter les présents statuts,

payer la cotisation annuelle ou une cotisation à vie.

La société accepte aussi des membres impersonnels. Ils n'ont pas le droit de vote.

§ 18.

Les revenus de la société consistent dans les cotisations annuelles et à vie, les subventions, dons et héritages, les intérêts du capital et les recettes prove-

den Vermögenszinsen und den Verkaufsergebnissen der Jahresberichte. Die Höhe des Jahresbeitrages und die der einmaligen Zahlung für die Mitgliedschaft auf Lebenszeit werden von der Hauptversammlung bestimmt. Die Einzahlungen der Mitglieder auf Lebenszeit, der Erlös aus dem Verkauf der Jahresberichte sowie die Geschenke und Legate, soweit von den betreffenden Donatoren nicht ausdrücklich anders bestimmt, werden kapitalisiert.

§ 19.

Die Gesellschaft verwendet ihre disponiblen Mittel für den Druck eines Berichtes über die an den Versammlungen vorgelegten Mitteilungen. Dieser Bericht soll denjenigen, welchen die SNG. in ihren Verhandlungen veröffentlicht, durch grössere Ausführlichkeit ergänzen. Über das Nähere bestimmt ein Druckreglement.

nant de la vente du compte rendu. Le montant de la cotisation annuelle et celui de la cotisation à vie — qui se paye en un seul versement — sont fixés par l'assemblée générale. Seront capitalisées les sommes provenant des cotisations à vie, de la vente du compte rendu et des dons et legs, pour autant que les donateurs n'en n'ont pas décidé autrement.

§ 19.

La société emploie ses fonds disponibles à l'impression d'un compte rendu des communications faites à ses réunions. Ce compte rendu a pour but de compléter celui qui paraît dans les Actes de la S.H.S.N. L'impression du compte rendu fait l'objet d'un règlement particulier.

Anmerkung 7. November 1947.

Diese abgeänderten Paragraphen sind dem Zentralvorstand der SNG. zur Ratifizierung vorgelegt und von diesem mit Schreiben vom 30. September 1947 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft.

Der Jahresbeitrag wird wie bisher auf Fr. 15.— (bzw. Fr. 10.— für Mitglieder der SNG.) und jener für die Mitgliedschaft auf Lebenszeit auf Fr. 500.— festgesetzt.

Auf Antrag des Sekretärs wird von der Versammlung einstimmig ein Druckreglement für die Berichte aufgestellt (s. Anhang).

Bericht und Anträge der Kommission für die Herausgabe der „Schweiz. Paläontolog. Abhandlungen“ über die Verwendung der Zinsen des „Dr. AUG. TOBLER-Fonds“ der SPG.

Der Zinsensaldo beträgt per 30. Juni 1947 Fr. 10783.05. Davon sind reserviert für die Arbeiten WIRZ, REICHEL und BURSCHE Fr. 6600.—. Die Kommission schlägt vor, den verfügbaren Rest von Fr. 4183.05 zur Finanzierung der Arbeit B. PEYER: „Die schweizerischen Funde von *Asteracanthus* (*Strophodus*)“ zu verwenden. Die Versammlung stimmt diesem Vorschlage zu.

Der Sekretär: J. HÜRZELER (Basel).

C. Wissenschaftliche Sitzung.

Die wissenschaftliche Sitzung wurde vom Präsidenten, Herrn Dr. E. KUHN. eröffnet. Nach der Zwischenpause übergab er das Präsidium unserem Kollegen, Herrn Prof. Dr. J. VIRET aus Lyon. Als Novum wurde an der Versammlung in Genf ein allgemein interessierendes Hauptreferat eingeschaltet. Auch dieses Jahr vermochten die zahlreichen und interessanten Themen ein grösseres Publikum anzuziehen. Zeitweise folgten über sechzig Zuhörer den Ausführungen der Refe-